
Zentrale Forderungen

des Deutschen Behindertenrates (DBR)

für die 20. Legislaturperiode

I) Inklusion auch in der Corona-Pandemie umsetzen

Mit Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat sich die Bundesrepublik Deutschland auf einen unumkehrbaren Weg begeben, alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu einer inklusiven Gesellschaft weiterzuentwickeln, umfassende Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen herzustellen, Diskriminierungen wirkungsvoll auszuschließen und Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, bei allen politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen wirkungsvoll mitzuwirken.

Die Corona-Pandemie darf nicht zum Anlass genommen werden, hiervon abzurücken, sondern macht eine inklusive Ausrichtung von Politik und Gesellschaft unabdingbar.

Die Pandemie bringt gerade für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen eine besondere Belastung und ist mit einer erhöhten gesundheitlichen Gefahr für diese Personengruppe verbunden.

Auf der anderen Seite haben auch Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Teilhabe und dürfen nicht aufgrund von falsch verstandenen Schutzüberlegungen über das notwendige Maß hinaus in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden. Gerade in der Pandemie muss das Handeln aller gesellschaftlicher Akteur*innen weiterhin auf Inklusion ausgerichtet sein.

Ferner müssen auch für die Zukunft Lehren aus den Erfahrungen der verschiedenen Pandemiephasen gezogen werden.

Wir brauchen stabile Unterstützungsstrukturen.

Für Menschen mit Behinderung und ihre Familien brachen in der ersten Welle der COVID-19-Pandemie zahlreiche ambulante Unterstützungsstrukturen und andere Hilfen weg. Viele ambulante Tagespflegeeinrichtungen schlossen, Werkstätten durften nicht mehr betreten werden, 24-Stunden-Pflegekräfte fielen aus. In der Krise blieben Menschen mit Behinderung und ihre Familien plötzlich auf sich gestellt. Insbesondere für pflegebedürftige Personen und Menschen mit Behinderung, die in der eigenen Wohnung leben, brachen unerwartet eine Vielzahl externer Hilfen weg, die lebensnotwendige Unterstützung für die Betroffenen und ihre Familien leisten.

Familien wurden zum "Ausfallbürgen" sozialstaatlicher Leistungen und insbesondere Frauen waren hohen Belastungen ausgesetzt. Überdies fehlte es den privat pflegenden Angehörigen in der Pandemie nicht nur an Entlastung, sondern auch an den erforderlichen Hygienematerialien. Ihr Zugang zu Schutzkleidung (Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel) war zu Beginn der Pandemie kaum existent.

Die Krise macht zudem deutlich, wie fragil ambulante Hilfen sein können, wenn eine Pflege- und Assistenzperson plötzlich ausfällt. Die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen sind infolgedessen physisch und psychisch großen Belastungen ausgesetzt, da sie auf die Unterstützung existenziell angewiesen sind. Insbesondere, wenn wegen fehlender Pflege und Betreuung eine berufliche Tätigkeit nicht mehr möglich ist und Gehaltseinbußen drohen. Die außerordentlichen Belastungssituationen in Familien wurden in der politischen Diskussion nur unzureichend aufgegriffen; teilweise Entlastungen wurden nur stückweise und oft erst nach Wochen oder Monaten auf den Weg gebracht.

Die Diskussion rund um den Digital- und Präsenzunterricht in der Krise ist weitgehend ohne die Berücksichtigung der Belange von chronisch kranken und behinderten Kindern und Jugendlichen geführt worden.

Viele Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Werkstätten, sind in Sorge, ihre Beschäftigung zu verlieren.

Der DBR fordert:

- Es muss eine finanzielle Anerkennung der Leistungen in den Familien in der Krise geschaffen werden.
- Es müssen kommunale Anlaufstellen und "Notfallpools" für Assistenz und pflegerische Unterstützung vorgehalten werden, um krisenhaften Überforderungen in den Familien auszuschließen. Die Kostenübernahme von Assistenz im Krankenhaus muss geregelt werden.
- Das Konzept der inklusiven Bildung muss auch in der Zeit der Pandemie so weit wie nur irgend möglich umgesetzt werden.
- Teilhabe am Arbeitsleben ist für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Unterstützungsbedarf zu ermöglichen. Die Bundesregierung muss ein umfassendes Programm zur Sicherung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auflegen. Hierzu zählt auch die bereits von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil angekündigte Weiterentwicklung der Ausgleichsabgabe. Die arbeitgeberseitigen Beschäftigungspflichten müssen politisch mit Nachdruck eingefordert, überwacht und Verstöße sanktioniert werden. Arbeitsverhältnisse sind durch Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zu erhalten. Zudem braucht es umfassende Qualifizierungs- und Reha-Angebote, damit Menschen in und nach der Pandemie in Arbeit bleiben oder in Arbeit zurückkehren können. Die Digitalisierung der Arbeitswelt darf nicht zu neuen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen führen.

Krisenkommunikation barrierefrei und diskriminierungsfrei ausgestalten.

In einer Pandemie sind alle Menschen auf verlässliche und aktuelle Informationen angewiesen. Das betrifft auch Auflagen und Kontaktbeschränkungen sowie Ausnahmen bei angeordneten Maßnahmen.

Die mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen im täglichen Leben treffen jeden. Es zeigt sich aber, dass Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in allen Altersstufen bei einer möglichen Infektion einem höheren Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Mangelnde Barrierefreiheit und Zugänglichkeit zu Informationen haben gerade diesem Personenkreis die eigene Lebensgestaltung, verbunden mit der Ausübung einer angemessenen Sorgfaltspflicht in Bezug auf den Infektionsschutz, erheblich erschwert.

Der DBR fordert:

- Alle aktuellen staatlichen Informationen und Hinweise von Behörden wie dem Robert Koch-Institut (RKI) zur Entwicklung der Corona-Pandemie, Maßnahmen des Infektionsschutzes, Verpflichtungen und Ausnahmeregelungen müssen von Bund und Ländern zeitgleich in digitaler, barrierefreier Form in allen Formaten (Gebärdensprache, Brailleschrift, Einfache und Leichte Sprache) problemlos auffindbar zur Verfügung gestellt werden.

Impf- und Teststrategien barrierefrei und diskriminierungsfrei ausgestalten.

Leider werden die Belange von Menschen mit Behinderungen in den aktuellen Impf- und Teststrategien unzureichend berücksichtigt. Es mangelt an barrierefreien Impf- und Testangeboten und an einer barrierefreien Aufklärung über die zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Angebote.

Der DBR fordert:

- Für alle Menschen mit Behinderungen muss sichergestellt werden, dass ausreichend viele und gut erreichbare Impf- und Testangebote in barrierefreier Form zur Verfügung stehen und dass auch die Aufklärung und Information hierüber in allen Formaten (Gebärdensprache, Brailleschrift, Einfache und Leichte Sprache) problemlos auffindbar zur Verfügung gestellt werden.

Konsequente Fortsetzung der Inklusionspolitik.

In der Pandemie muss der kontinuierliche Prozess zur Weiterentwicklung der Inklusion fortgesetzt werden. Bund, Länder und gesellschaftliche Akteur*innen können diesen Weiterentwicklungsprozess nur durch umsichtiges planerisches Handeln und eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen unseres Gemeinwesens bewirken.

Der DBR fordert daher,

- die nationalen, regionalen und themenbezogenen Aktionspläne von Bund, Ländern und gesellschaftlichen Akteur*innen konsequent umzusetzen und nach und nach mit Zielen der Teilhabestärkung, des Barriereabbaus, des Diskriminierungsschutzes und der Stärkung von Partizipation und Mitbestimmung weiterzuentwickeln,
- dass in der nächsten Legislaturperiode in allen Bereichen - das heißt im Bereich der Bildung, der Gesundheit, der Mobilität, im Arbeitsleben, im Bereich des zivilgesellschaftlichen Engagements, konkrete gesetzgeberische Schritte unternommen werden, um die Inklusion zu fördern.

II) Schutz vor Diskriminierung gewährleisten

Menschen mit Behinderungen erleben nach wie vor eine Vielzahl von Diskriminierungen in ihrem Alltag. 41 Prozent aller Anfragen bei der Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes im Jahr 2020 betreffen erlebte Diskriminierung aufgrund von Behinderungen. Das sind mehr Anfragen als in jedem anderen Bereich. Das Meinungsforschungsinstitut Forsa hatte bereits im Jahr 2013 in einer von der ADS beauftragten Umfrage Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung gefragt, wo sie sich benachteiligt fühlen. 26 Prozent nannten darauf die Fortbewegung im Alltag, 24 Prozent das Berufsleben und 23 Prozent Versicherungstarife und -prämien. 22 Prozent sahen sich bei der Freizeitgestaltung benachteiligt oder ausgegrenzt, 17 Prozent auf Ämtern oder bei Behörden.

Die Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) muss kommen.

Um behinderten Menschen ein möglichst diskriminierungsfreies Leben gleichberechtigt mit anderen zu ermöglichen, wie es die UN-BRK vorschreibt, fordert der DBR daher:

- Eine umfassende Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Darin muss die Versagung angemessener Vorkehrungen, das heißt die Verweigerung von zumutbaren Barrierefrei-Anpassungen im Einzelfall, als Diskriminierung definiert werden. Dies muss ebenfalls für die Privatwirtschaft gelten.
- Bei der Definition der angemessenen Vorkehrungen ist an § 7 Abs. 2 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) anzuknüpfen. Danach sind angemessene Vorkehrungen Maßnahmen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann.
- Menschen mit Behinderungen werden immer wieder von Leistungen und Angeboten ausgeschlossen - die privaten Anbieter geben als Grund pauschal mögliche Gefahren oder Schäden an, zum Beispiel+ werden blinde und gehörlose Menschen oft von Fahrgeschäften auf Jahrmärkten und in Freizeitparks ausgeschlossen. § 20 AGG ermöglicht dies. Zwar sind die Vermeidung von Gefahren und die

Verhütung von Schäden als sachgerechter Grund für eine unterschiedliche Behandlung durchaus anzuerkennen.

Der DBR fordert jedoch, dass Anbieter von Dienstleistungen beziehungsweise Gütern konkret darlegen und begründen müssen, welche Gefahren sie sehen und welche Vorkehrungen sie zudem getroffen haben, um behinderten Menschen gleichwohl Zugang zu den Leistungen und Angeboten zu ermöglichen, indem sie drohende Gefahren beziehungsweise Schäden auf andere Art abwenden. Überdies darf nicht jede Gefahr den Leistungsausschluss zulasten behinderter Menschen begründen, sondern nur erhebliche Gefahren für Leib und Leben. Eine unabhängige Stelle, vergleichbar der durch § 13 Abs. 3 BGG eingerichteten Überwachungsstelle, könnte die Überwachung und Durchsetzung dieser Regelungen unterstützen.

Ziel muss sein, dass Menschen mit Behinderung das Recht haben, genauso wie Menschen ohne Behinderung selbst zu entscheiden, welche Leistungen sie in Anspruch nehmen und welche Risiken sie dafür gegebenenfalls eingehen. Ein pauschaler Leistungsausschluss mit Verweis auf drohende Gefahren sollte nicht (mehr) zulässig sein. Allenfalls versicherungsmathematisch fundierte Risiken, die die privaten Anbieter zuvor erhoben und dargelegt haben müssen, sollten berücksichtigt werden dürfen. Zur wirksamen Durchsetzung der Schutzrechte ist ein Verbandsklagerecht im AGG zu verankern. Antidiskriminierungsverbände und Verbände im Sinne von § 14 BGG sollten ein echtes Verbandsklagerecht sowie die Möglichkeit erhalten, AGG-Ansprüche von Betroffenen im Wege der Prozessstandschaft geltend zu machen. Mit der Verbandsklage und der Prozessstandschaft sollten nicht nur Diskriminierungstatbestände gerügt, sondern auch die Pflicht zur Barrierefreiheit sowie zur Schaffung angemessener Vorkehrungen durchgesetzt werden können.

Insoweit müssen nach dem AGG sowohl eine Unterlassungsklage, eine Klage auf Vornahme einer bestimmten Leistung odereines Tuns als auch eine Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft sein. Rechtsmittelfonds, wie sie aus dem Natur- und Umweltschutzbereich bekannt sind, leisten einen wesentlichen Beitrag, damit die Verbandsklage in der Praxis zum Einsatz kommen kann und die Verbände behinderter Menschen dieses öffentliche Interesse tatsächlich wahrnehmen können.

- Zudem ist das AGG als Verbraucherschutzgesetz anzuerkennen und in § 2 Unterlassungsklagegesetz (UKIG) aufzunehmen. Das ermöglicht Verbandsklagen nach UKIG und stärkt den Verbraucherschutz.
- Die Klagefristen nach dem AGG sind überdies zu verlängern. Bislang muss nach § 15 Abs. 4 AGG ein Anspruch auf Entschädigung bzw. Schadensersatz wegen Verstößen des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot binnen einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden. Diese Frist ist deutlich zu kurz. Sie verhindert wirksamen gerichtlichen Schutz gegen Benachteiligungen.
- Je stärker die erlebte Diskriminierung und damit einhergehende Persönlichkeitsverletzung, desto länger ist die Zeit, die Geschädigte für die Verarbeitung brauchen, bevor sie klagen können. Hier dürfen kurze Fristen nicht den Rechtsschutz verkürzen. Der DBR fordert daher eine Erweiterung der Klagefrist von zwei auf mindestens sechs Monate.
- Neben der Stärkung des gerichtlichen Rechtsschutzes muss bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot aufgrund von Behinderung nach dem AGG eine niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeit geschaffen werden. Dazu ist die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach § 16 BGG zu erweitern. Diese Schlichtungsstelle verfügt bereits über das Knowhow in Bezug auf Fragen der Barrierefreiheit und der angemessenen Vorkehrungen.

Deutschland muss seine Blockadehaltung gegen die 5. Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Union endlich aufgeben.

Die seit 2008 diskutierte 5. Gleichbehandlungsrichtlinie der EU, die unter anderem den Diskriminierungsschutz wegen Behinderung für die Bereiche Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung sowie beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen vorsieht, muss endlich verabschiedet werden.

Der DBR fordert daher:

- Die Bundesregierung muss ihre Blockadehaltung gegen diese Richtlinie aufgeben und die Verabschiedung der Richtlinie im Interesse behinderter Menschen ermöglichen.

III) Digitale Barrierefreiheit als Kernanforderung bei der Digitalisierung verbindlich regeln

Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung, damit alle Menschen gleichberechtigt am Leben teilhaben können. Doch im Alltag stoßen Menschen mit Behinderungen auf viele Barrieren: beim Bahnfahren, am Geldautomaten, beim Einkaufen, beim Arztbesuch und vieles mehr.

Auch digitale Barrieren verhindern ganz massiv die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

Die Digitalisierung erfasst mittlerweile fast alle Lebensbereiche. Die besondere Situation der Corona-Pandemie hat gezeigt, dass insbesondere der Bereich von Information und Digitalisierung weit entfernt von einer umfassenden Barrierefreiheit ist.

Digitale Chancen nutzen - digitale Barrierefreiheit gewährleisten.

Damit alle Menschen gleichermaßen von der Digitalisierung profitieren und niemand ausgeschlossen wird, muss digitale Barrierefreiheit konsequent berücksichtigt und umgesetzt werden. Der Weg, allein auf freiwillige Zielvereinbarungen zu setzen, um insbesondere die Privatwirtschaft zu barrierefreien Lösungen zu veranlassen, war weitgehend erfolglos, wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt haben.

Deshalb fordert der DBR:

- Für den Bereich Gesundheit muss der umfassende und barrierefreie Zugang zur elektronischen Patientenakte und den darauf gespeicherten Informationen, zu allen elektronischen Anwendungen, wie dem E-Rezept oder der digitalen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung AU, und zu durch die gesetzlichen oder privaten Krankenkassen finanzierten digitalen Gesundheitsanwendungen und -leistungen umfassend gewährleistet sein. Alle Leistungserbringer*innen (unter anderem Ärzt*innen, Kliniken, Therapeut*innen, Apotheken) müssen verpflichtet werden, ihre digitalen Informationen und Dienstleistungen ausschließlich barrierefrei anzubieten.
- Zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben ist zu regeln, dass jegliche beruflich genutzte Software und alle genutzten digitalen Anwendungen barrierefrei programmiert sein müssen. Alle Arbeitgeber*innen müssen die Nutzung von assistiven Technologien ermöglichen. Sicherheitstechnische Probleme müssen ausgeräumt werden und dürfen Menschen, die auf technische Hilfsmittel angewiesen sind, nicht von der Arbeitswelt ausschließen.
- Im Bereich der Bildung ist ein Bund-Länder-Dialog für barrierefreie digitale Bildung dringend erforderlich. Ein inklusives Bildungssystem kann es nur geben, wenn die (digitale) Infrastruktur von allen Menschen chancengleich genutzt werden kann. Die Entwicklung und Beschaffung von barrierefreien Lernplattformen, Konferenzsystemen oder Dokumenten-Management-Systemen kann nicht allein regional erfolgen. Hier bedarf es bundesweit abgestimmter Anstrengungen, damit an allen Schulen und Hochschulen auch Menschen mit Behinderungen gleiche Zugangsmöglichkeiten haben.
- Das Personenbeförderungsgesetz ist so weiterzuentwickeln, dass digitale Angebote aller Verkehrsmittel barrierefrei genutzt werden können - von der Bestellung über die Buchung und Bezahlung bis zu Fahrgastinformationen.
- Es bedarf gesetzlicher Regelungen, damit alle Produkte und Dienstleistungen mit digitalen Features barrierefrei zugänglich sind. Das betrifft Haushaltsgeräte ebenso wie digitale Angebote der Medien (zum Beispiel Zeitungen).

- Alle Anbieter*innen von Sozialleistungen müssen gesetzlich verpflichtet werden, ihre veröffentlichten digitalen Angebote barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Das betrifft unter anderem die Internetseiten von Leistungserbringer*innen der Rehabilitationsträger, der Jugendhilfe und der sozialen Dienste.

In allen genannten Bereichen sind Strukturen und Prozessabläufe für die Herstellung digitaler Barrierefreiheit zu entwickeln und einzuhalten. Von der Ausschreibung über die Planung und Entwicklung bis zur Umsetzung muss Barrierefreiheit konsequent berücksichtigt und überprüft werden.

Förderprogramme des Bundes zur Digitalisierung müssen verpflichtende Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit enthalten. Ein spezielles Förderprogramm sollte gezielt barrierefreie Innovationen im Digitalbereich adressieren.

Damit Barrierefreiheit umgesetzt werden kann, muss sie Inhalt der Ausbildungs- und Studienpläne, Prüfungsordnungen, Weiterbildungsprogramme und Schulungsmodule aller Berufssparten werden. Menschen mit Behinderungen müssen an der Entwicklung und Umsetzung barrierefreier digitaler Angebote entscheidend mitwirken - egal, ob es um die Gesetzgebung, die Verwaltung oder die Forschung geht.

Berlin, den 31.05.2021